

Änderungsantrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Winfried Nachtwei, Angelika Beer, Christian Sterzing, Gerald Häfner, Dr. Helmut Lippelt, Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
– Drucksache 13/5613 –

Sammelübersicht 142 zu Petitionen

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 5-12-14-560-062172 und vier weitere Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Bonn, den 26. September 1997

Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Winfried Nachtwei
Angelika Beer
Christian Sterzing
Gerald Häfner
Dr. Helmut Lippelt
Annelie Buntenbach
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Die Petenten richten sich mit ihren Petitionen gegen die Benennung von Kasernen der Bundeswehr nach Wehrmachts- bzw. Reichswehrangehörigen, deren demokratische Überzeugung und politisch-militärisches Handeln nicht über jeden Zweifel erhaben ist. Als im schulischen Bereich Wirkende sehen sie in der gegenwärtigen Namensgebung von Bundeswehrkasernen einen Widerspruch zu den schulischen Lernzielen und pädagogischen Bemühungen, bei denen Schülern (und potentiell Wehrpflichtigen) eine Bejahung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu ent-

wickeln. So dürften z. B. führende Angehörige der Wehrmacht, die mit verbrecherischen Mitteln für verbrecherische Ziele gekämpft hätten, in einer Demokratie nicht als traditionswürdige Namenspatrone von Kasernen und Vorbilder für die Soldaten fungieren. Als Beispiel verwiesen die Petenten auf acht Kasernen im Bundesland Bayern:

- Generaloberst-Diel-Kaserne, Füssen
 - General-Kübler-Kaserne, Mittenwald
 - General-Konrad-Kaserne, Bad Reichenhall
 - Generalfeldmarschall-von Leeb-Kaserne, Landsberg/Lech
 - Generaloberst-Weise-Kaserne, Rottenburg
 - General-Hüttner-Kaserne, Hof
 - General-Schoch-Kaserne, Landshut
 - Krafft-von Dellmensingen-Kaserne, Garmisch
2. Die Mehrheit des Petitionsausschusses sah für eine Umbenennung der angeführten Kasernen und eine Änderung der gegenwärtigen Benennungspraxis keinen Handlungsbedarf. Dafür wurden im Kern folgende Argumente angeführt.
- a) Nach der wiederholt vorgetragenen Ansicht der Mehrheit des Petitionsausschusses sei es nicht die Aufgabe des Deutschen Bundestages bzw. dessen nachgeordnetem Bereich um eine Stellungnahme zur zweifelsfreien Traditionswürdigkeit der genannten Namensgeber zu ersuchen.
 - b) Statt dessen berief sich die Ausschlußmehrheit bei der Ablehnung des Anliegens der Petenten auf die vom Bundesministerium der Verteidigung angeführte offizielle Interpretation der internen Bestimmungen des Bundesministerium der Verteidigung zur Benennung von Kasernen (G 1-Hinweis 4/87, Führungsstab der Streitkräfte). Danach könne die Benennung aber auch die Umbenennung einer Kaserne nur auf Initiative der in dieser Liegenschaft stationierten Truppe erfolgen. Weil die Petenten keine Hinweise dafür vorgelegt hätten, daß die betroffenen Truppenteile von sich aus eine Umbenennung wünschen, gäbe es auch unter Berücksichtigung (militär-)geschichtlich umstrittener Persönlichkeiten keinen Grund, in den o. g. Fällen eine Umbenennung „von oben“ einzufordern.
 - c) In diesem Sinne wurde auch das Anliegen eines Petenten abgelehnt, über das Bundesministerium der Verteidigung bei den Standorten eine Stellungnahme bezüglich der Bereitschaft zu einer potentiellen Umbenennung einzuholen. Für Außenstehende könne so der Eindruck entstehen, eine Umbenennung sei auf Initiative oder gar Intervention „von oben“ erfolgt.
3. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann sich der Haltung der Mehrheit des Petitionsausschusses nicht anschließen. Wir plädieren dafür, das Anliegen der Petenten der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

- a) Die Namensgebung von Unterkünften, Verbänden und Schiffen kann und darf weder der Bundesregierung noch dem Deutschen Bundestag gleichgültig sein. Die Bundeswehr ist als „Parlamentsarmee“ eine Armee in der Demokratie, die der Achtung des internationalen Völkerrechts und der Bürger- und Menschenrechte verpflichtet ist. Diesen Anforderungen müssen auch die Vorbilder der heutigen „Staatsbürger in Uniform“ im Kern genügen. Dort wo sie es nicht tun, ist die öffentliche Würdigung als traditionsbildendes Vorbild fehl am Platz. In den „Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege der Bundeswehr“ vom 20. September 1982 heißt es: „Kasernen der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben.“ Im „G 1-Hinweis Nr. 4/87“ macht das Bundesministerium der Verteidigung ebenso ausdrücklich darauf aufmerksam, daß heute bei der Benennung nach einer Persönlichkeit „Bezüge zur Geschichte von Freiheit und Demokratie in Deutschland oder der Bundeswehr und ihren eigenen Traditionen vorrangig“ zu berücksichtigen sind.

Auch wenn vom Deutschen Bundestag bzw. einem seiner Ausschüsse nicht erwartet werden kann, daß er die militärische und politische Persönlichkeit der Namensgeber von Bundeswehreinrichtungen selbst eingehend überprüft, so liegt es dennoch in seiner Verantwortung, vorhandenen Zweifeln über die Traditionswürdigkeit einzelner Namensgeber nachzugehen. So sollte der Deutsche Bundestag in allen noch nicht erledigten Fällen das Bundesministerium der Verteidigung mit Nachdruck um eine fachliche Stellungnahme und Begründung für die Namenseinführung bzw. -beibehaltung bitten und diese den betroffenen Fachausschüssen zur Kenntnis geben. Da für alle Benennungen die Genehmigung des Bundesministeriums erforderlich war, sind die entsprechenden Informationen beim Bundesministerium abrufbar. Eine derartige Verfahrensweise ist u. a. auch unter Rückgriff auf die beim Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Potsdam vorhandenen Kurzstudien zu militärhistorischen Namensgebern – auch kurzfristig – möglich. Eine siebenjährige „Untersuchungszeit“, wie sie im Falle der Dietl- und Kübler-Kaserne provoziert wurde, ist auch im Interesse der betroffenen Kasernen möglichst zu vermeiden. Sollte sich nach einer Überprüfung der Gesamtpersönlichkeit der Vorwurf bestätigen, daß sich der Namensgeber nach heutigen Gesichtspunkten nicht ohne jeden Zweifel als traditionswürdig erweist, muß eine Umbenennung erfolgen.

- b) Am 9. November 1995, kurz bevor an der Gebirgsjägerschule im Mittenwald ausgebildete Soldaten zum IFOR-Einsatz im ehemaligen Jugoslawien entsandt wurden, hat der Bundesminister der Verteidigung entschieden, die „Generaloberst-Dietl-Kaserne“ in Füssen sowie die „General-

Kübler-Kaserne" in Mittenwald in „Allgäu-Kaserne" bzw. „Karwendel-Kaserne" umzubenennen. Damit wurde ein siebenjähriger öffentlicher Streit über die Traditionswürdigkeit der Generäle Kübler und Dietl per „Intervention von oben" beendet. Es war kein Antrag der Truppe vor Ort, der zu einer Umbenennung oder Überprüfung der Kasernenpatronen geführt hat. Nach der Interpretation des Bundesministeriums der Verteidigung und der Mehrheit des Petitionsausschusses hätten die beiden Kasernen folglich überhaupt nicht umbenannt werden können. Im Fall der zeitgleichen Umbenennung der ehemaligen Dietl- bzw. Kübler-Kaserne erfolgte diese nicht nur nicht auf Initiative der betroffenen Truppe oder kommunalen Behörden, sondern zum Teil sogar gegen deren Widerstand. So stimmte z. B. der Stadtrat von Füssen im März 1993 mehrheitlich für die Beibehaltung des Namens. Erst der öffentliche politische Druck und der bevorstehende Bosnieneinsatz sorgten dafür, daß der Widerstand von unten ausblieb. Die Darstellung, wonach die vom Bundesministerium der Verteidigung angeordnete Umbenennung der Dietl- und Kübler-Kasernen am Ende auch von der Truppe ausdrücklich gewünscht wurde, dient lediglich der Wahrung der Form.

Gemessen an der Interpretation der Rechtslage durch das Bundesministerium der Verteidigung bzw. die Ausschlußmehrheit, handele der Bundesminister der Verteidigung damit faktisch gegen die eigene Weisungslage. Das Anliegen der Petenten auf Umbenennung und die Hauptverantwortung des Bundesministers der Verteidigung wurden implizit im Kern als berechtigt anerkannt. Dennoch wurde bis heute die Weisungslage nicht modifiziert. Die Folge ist, daß in den anderen Fällen, die weniger im öffentlichen Rampenlicht stehen, Kasernen weiterhin unbehelligt nach fragwürdigen Vorbildern benannt bleiben.

- c) Um weiteren Mißverständnissen und Fehlinterpretationen zur Rechtslage vorzubeugen, sollte v. a. das Verfahren zur Umbenennung von Verbänden, Schiffen und Unterkünften präzisiert werden. Dies gilt in erster Linie für („militär)-historische" Vorbilder. Viele Kasernen wurden 1935 bis 1945 unter nationalsozialistischer Verantwortung im Zuge der Einführung der Wehrpflicht und der Kriegsvorbereitung errichtet und nach damals für traditionswürdig erachteten Kriegshelden benannt. Die Bundeswehr ist eine Armee in der Demokratie und daher besonders hohen ethischen und demokratischen Normen unterworfen. Die unter den Nationalsozialisten erfolgte Benennung von Unterkünften, Verbänden und Schiffen nach Persönlichkeiten der Geschichte kann unter heutigen Gesichtspunkten vielfach nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden. Die damals im Vordergrund stehenden und oftmals überhöhten „militärischen Leistungen" oder „soldatischen Tugenden" entsprechen nicht den Anforderungen an eine Armee der Staatsbürger in Uniform. Dies wird auch vom Bundesministerium der Verteidigung im aktuellen G-1-Hinweis indirekt ein-

geräumt: „Bei der Beurteilung, ob Persönlichkeiten der deutschen Militärgeschichte für die Bundeswehr überlieferungswürdig sind, können nicht nur soldatische Haltung und militärische Leistungen zugrunde gelegt werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, ob ihre Gesamtpersönlichkeit und ihr Gesamtverhalten beispielgebend in unsere Zeit hineinwirken.“ Vor diesem Hintergrund bleibt rätselhaft, warum von seiten des Bundesministeriums nicht bereits in eigener Regie eine Überprüfung der Namensgebung eingeleitet wurde.

Eine Präzisierung der Weisungslage muß sicherstellen, daß der Bundesminister der Verteidigung für die Benennung von Unterkünften, Verbänden und Schiffen auch dann die Verantwortung trägt, wenn sie vor seiner Amtszeit erfolgt ist. Sollte sich herausstellen, daß einzelne Namensgeber die Mindestanforderungen nicht erfüllen, sollte im größtmöglichen Einvernehmen mit der Truppe auf eine rasche Änderung hingewirkt werden. Dabei muß der Bundesminister der Verteidigung neben der bereits existierenden abschließenden Genehmigungsentscheidung auch das Initiativrecht für eine Umbenennung erhalten.

Unter Berücksichtigung der hier angeführten Gründe empfehlen wir dem Deutschen Bundestag, das Anliegen der Petenten der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

